

Zusatzvereinbarung

zur Zweckvereinbarung Zentrale Bußgeldstelle

geschlossen zwischen der Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister
und dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

§ 1

Erstattung von Kosten

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt Mainz wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe der Zweckvereinbarung und dieser Zusatzvereinbarung erstatten. Die Personalkosten beziehen sich für die Bußgeldsachbearbeitung / Bildsachbearbeitung auf die Entgeltgruppen 8 und 6 TVöD sowie die Entgeltgruppe 8 TVöD für den Bereich Vollstreckung. Eine Änderung der Entgeltgruppe kann neben der Änderung aufgrund der Tarifautomatik nur dann vorgenommen werden, wenn dieser eine tarifkonforme Stellenbewertung zugrunde liegt. Eine Neuberechnung kann in diesem Fall im Einvernehmen der Vertragspartner ohne Änderung der Zweckvereinbarung jederzeit erfolgen.
- (2) Zur Bestimmung des tatsächlichen Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 13.000 Fällen jährlich für die Bußgeldsachbearbeitung zugrunde gelegt. Zur Bestimmung des Personalbedarfs der Bildbearbeitung und Ermittlungen werden je Vollzeitstelle 20.000 Fälle jährlich zugrunde gelegt. Darin enthalten sind die persönlich bedingten Erhol- und Verlustzeiten sowie die Zeiten für Rechtsmittelverfahren inklusive Aufwand der Vollstreckungsbehörde. Im Rahmen der Vollstreckung sind hier nur die Tätigkeiten der Vollstreckungsbehörde zu verstehen, die Vollstreckungsbeamten selbst sind in der örtlichen Zuständigkeit tätig. Dies entspricht einem durchschnittlichen Fallpreis von 8,00 € / Fall.
Die Berechnung des Personalbedarfs und die darauf beruhende Kostenerstattung des Landkreises Mainz-Bingen an die Stadt Mainz erfolgt getrennt nach der Anzahl der von dort vorgelegten Vorgänge.

§ 2

Wirksamkeit und Laufzeit der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung wird mit der Zweckvereinbarung wirksam und kann unabhängig von der Zweckvereinbarung im Einverständnis der Beteiligten jederzeit geändert werden. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung endet die Zusatzvereinbarung automatisch.

§ 3

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

§ 7 Abs. 1 bis 4 der Zweckvereinbarung gelten sinngemäß.

Ingelheim, den
Mainz, den

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Claus Schick
Landrat